



Ausgabe Nr. 12/2023 vom 14.12.2023

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **263. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner

Am 17. November 2023 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2533 über die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner verabschiedet. Die Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2025 und ersetzt die derzeit gültige Verordnung (EU) Nr. 932/2012 über die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern.

Auf Grundlage der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG muss die Kommission Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte festlegen, die in der Union ein erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen, erhebliche Umweltauswirkungen und ein erhebliches Potenzial für gestaltungsbedingte Verbesserungen ihrer Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten aufweisen. In dem zugehörigen

Arbeitsprogramm werden energieverbrauchsrelevante Produktgruppen genannt, die bei vorbereitenden Studien und erforderlichenfalls bei der Annahme von Durchführungsmaßnahmen Priorität erhalten. Dazu gehören auch Haushaltswäschetrockner. Zudem zählen Haushaltswäschetrockner zu den drei wichtigsten Gruppen, die nach dem Arbeitsprogramm für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024 vor Ende 2025 überprüft werden müssen. Die jährlichen Einsparungen könnten im Jahr 2030 insgesamt mehr als 170 TWh betragen, was einer Verringerung der jährlichen Treibhausgasemissionen um etwa 24 Mio. Tonnen entspricht. Bei Haushaltswäschetrocknern wären Stromeinsparungen von 0,6 TWh/Jahr bis 2030 und von 1,7 TWh/Jahr bis 2040 möglich.

Bei Haushaltswäschetrockner werden die folgenden Umweltaspekte als wesentlich betrachtet:

- der Energieverbrauch während der Nutzungsphase,
- das Abfallaufkommen am Ende der Lebensdauer sowie
- die Emissionen, die in der Herstellungsphase aufgrund der Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe und in der Nutzungsphase aufgrund des Stromverbrauchs in die Luft freigesetzt werden.

Diese Punkte werden durch die Verordnung zukünftig näher geregelt.

In der Union betrug der jährliche Energieverbrauch von Haushaltswäschetrocknern, die der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 unterliegen, im Jahr 2020 Schätzungen zufolge 10,5 TWh/Jahr. Bei unveränderten Rahmenbedingungen dürfte dieser Verbrauch bis 2030 auf 9 TWh/Jahr zurückgehen. Mit aktualisierten Ökodesign-Anforderungen kann dieser Rückgang jedoch beschleunigt werden.

Schätzungen zufolge ist die Lebensdauer von Haushaltswäschetrocknern von 14 Jahren auf etwa 12 Jahre zurückgegangen. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen, wenn keine Anreize zur ordnungsgemäßen Wartung und Reparatur von Haushaltswäschetrocknern gesetzt werden. In der Verordnung werden daher geeignete Anforderungen festgelegt, die die Kreislaufwirtschaft unterstützen sollen. Dazu sollen insbesondere die Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzteilen sowie eine höhere Qualität der Informationen für die Instandhaltung durch die Endnutzer selbst beitragen.

Anzeige



Der CE-KOORDINATOR sagt DANKE

an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die 2023 ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR bei uns absolviert haben.

Nutzen auch Sie Ihre Chance auf Weiterbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert - DAS ORIGINAL.

Nächste Ausbildung am 23. April und am 10. September 2024 in Aachen und via professionellem Live-Stream!



Der Anwendungsbereich

In der Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von mit Netzstrom betriebenen elektrischen und gasbetriebenen Haushaltswäschetrocknern festgelegt.

Ein „Haushaltswäschetrockner“ bezeichnet dabei *ein Gerät, in dem Textilien durch Umwälzen in einer rotierenden Trommel, durch die erwärmte Luft geleitet wird, getrocknet werden und das nach den Angaben des Herstellers in der Konformitätserklärung der Richtlinie 2014/35/EU (Anm.: Niederspannungsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie 2014/53/EU (Anm.: Funkanlagenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht;*

Zusätzlich zu den üblichen Haushaltswäschetrocknern zählen auch Einbau-Haushaltswäschetrockner, Mehrtrommel-Haushaltswäschetrockner und mit Netzstrom betriebene elektrische Haushaltswäschetrockner, die auch mit Batterien betrieben werden können, dazu.

Von der Verordnung ausgenommen sind folgende Wäschetrockner:

- Haushaltswaschtrockner und Haushalts-Wäscheschleudern;
- Wäschetrockner, die in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fallen;
- batteriebetriebene Haushaltswäschetrockner, die über einen getrennt zu erwerbenden Gleichrichter am Stromnetz betrieben werden können.

Die Energieeffizienz- und Kondensationseffizienzanforderungen sowie einige der Informationsanforderungen gelten jedoch nicht für Haushaltswäschetrockner, die im eco-Programm eine Nennkapazität von 3 kg oder weniger aufweisen.

Anzeige

The poster features a light blue background with silhouettes of people in a professional setting. A prominent yellow sticky note with the text 'SAVE THE DATE' is placed over the silhouettes. The main title 'CE-PraxisTAGE 2024' is in large, bold letters, with 'TAGE' in red. Below it, the subtitle 'Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung' is in blue. The dates '11.- 13. Juni 2024 in Pforzheim' are also in blue. A list of topics includes 'Maschinenbau', 'Anlagenbau', and 'Steuerungsbau'. The website 'www.ce-praxistage.com' and the IEF logo are at the bottom.

CE-PraxisTAGE 2024

Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung

11.- 13. Juni 2024 in Pforzheim

- Maschinenbau
- Anlagenbau
- Steuerungsbau

www.ce-praxistage.com

IEF

Die Ökodesign-Anforderungen

Die Ökodesign-Anforderungen werden grundsätzlich in Artikel 3 formuliert und in den Anhängen II und III konkretisiert.

Für Haushaltswäschetrockner gelten die in Anhang II genannten Ökodesign-Anforderungen. Ob ein Haushaltswäschetrockner die Anforderungen erfüllt, wird dann anhand der Vorgaben in Anhang III gemessen und berechnet.

Die Ökodesign-Anforderungen umfassen folgende Punkte:

1. Programmbezogene Anforderungen - Haushaltswäschetrockner müssen ein ausgewiesenes eco-Programm bieten.
2. Energieeffizienzanforderungen – der Energieeffizienzindex EEI wird gemäß Anhang III berechnet und darf nicht höher sein als 85.
3. Kondensationseffizienzanforderungen - Die Kondensationseffizienz von Kondensationswäschetrocknern darf nicht weniger als 80 % betragen und wird ebenfalls gemäß Anhang III berechnet.
4. Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme – Haushaltswäschetrockner müssen einen Aus-Zustand und/oder einen Bereitschaftszustand besitzen. Die

Leistungsaufnahme darf bis 8. Mai 2027 0,50 W nicht überschreiten. Ab dem 9. Mai 2027 gilt dann ein Grenzwert von 0,3W.

5. Ressourceneffizienzanforderungen – hier werden Anforderungen an die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und die Reparierbarkeit von Haushaltswäschetrocknern festgelegt.
6. Informationsanforderungen - Anleitungen für Nutzer und Installateure müssen bestimmte Informationen enthalten und auf einer frei zugänglichen Website des Herstellers, Importeurs oder Bevollmächtigten bereitgestellt werden.

Die Mess- und Berechnungsmethoden für die Feststellung und die Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung finden sich in Anhang III sowie ggf. auch in den harmonisierten Normen. Im Einzelnen werden in Anhang III folgende Mess- und Berechnungsmethoden beschrieben:

- Energieeffizienzindex EEI
- Kondensationseffizienz
- Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme
- Luftschallemissionen

Nach einer Software- oder Firmware-Aktualisierung dürfen sich die angegebenen Werte, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme gegolten haben, eines Haushaltswäschetrockners nicht verschlechtern. Wird die Software-Aktualisierung nicht durchgeführt, dann darf das zu keiner Änderung eines angegebenen Werts führen.

Anzeige



Safety Know-how
vom Praktiker

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risikobeurteilungen und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierbare Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions
GmbH & Co. KG
Sicherheitstechnische
Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-PS.com

edag.com

EDAG
PRODUCTION SOLUTIONS

Die Konformitätsbewertung

Für die Konformitätsbewertung sind beide in Artikel 8 der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG genannten Konformitätsbewertungsverfahren zugelassen:

- das interne Entwurfskontrollsystem gemäß Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG oder
- das in Anhang V beschriebene Managementsystem.

Daneben muss, wie bei anderen Produkten auch, eine technische Dokumentation erstellt werden. Die zugehörige technische Dokumentation muss unter anderem die geforderten Werte für:

- die Energieeffizienz,
- die Kondensationseffizienz und
- die Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme sowie die Einzelheiten und Ergebnisse der Berechnungen gemäß Anhang III der Verordnung enthalten.

Die Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigten dürfen keine Produkte in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, die ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften verändern, wenn sie

geprüft werden. Hier lassen die Abgasskandale der Vergangenheit grüßen.

Es dürfen außerdem keine besonderen Prüfanleitungen vorgeben werden, die das Verhalten oder die Eigenschaften der Produkte verändern, um ein günstigeres Ergebnis zu erzielen. Dazu gehört unter anderem auch die Vorschrift einer manuellen Veränderung eines Produkts zur Vorbereitung auf die Prüfung, mit der das Verhalten oder die Eigenschaften des Produkts im Vergleich zu seiner normalen Verwendung und seinem normalen Betrieb durch die Endnutzer verändert werden. Die Produkte dürfen außerdem ihr Verhalten oder ihre Eigenschaften innerhalb kurzer Zeit nach ihrer Inbetriebnahme nicht so verändern, dass sich angegebene Wert verschlechtern.

Die Fristen

Die Verordnung ist am 12. Dezember 2023 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 1. Juli 2025. Artikel 6 „Umgehung“ (Anm.: *Das Verbot der Änderung von Parametern während Prüfungen*) gilt bereits seit dem 12. Dezember 2023.

Aktuelles

Outdoor-Richtlinie: Kommission nimmt Delegierte Verordnung an

Die Kommission hat am 16. November 2023 den Vorschlag der Delegierte Verordnung „zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ angenommen. Ziel der Verordnung ist es, die Verfahren zur Messung der Luftschallemissionen von Geräten und Maschinen zur Verwendung im Freien in Anhang III der Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG mit dem technischen Fortschritt in Einklang zu bringen.

Die Delegierte Verordnung muss noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und tritt dann 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Übergangsfrist beträgt anschließend 24 Monate nach dem Inkrafttreten.

Benennung von EU-Referenzlaboratorien für In-vitro-Diagnostika

Am 06.12.2023 wurde im Amtsblatt L der EU die

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2713 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Benennung von Referenzlaboratorien der Europäischen Union im Bereich der In-vitro-Diagnostika

veröffentlicht. Im Einklang mit Artikel 100 der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika veröffentlichte die Kommission im Juli 2022 eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für EU-Referenzlaboratorien in acht Benennungsbereichen. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sollten die erfolgreichen Laboratorien als EU-Referenzlaboratorien unter Angabe ihres jeweiligen Benennungsbereichs benannt werden. Die in der Durchführungsverordnung aufgeführten Laboratorien werden als EU-Referenzlaboratorien für bestimmte Produkte oder eine Produktkategorie oder -gruppe oder

für spezielle Gefahren im Zusammenhang mit einer Produktkategorie oder -gruppe benannt.

Die Verordnung ist am 09.12.2023 in Kraft getreten.

Anzeige



Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in Medizinprodukten

In der Verordnung (EU) 2021/2045 zur Änderung des Anhangs XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind der 27. Mai 2025 als Ablauftermin und der 27. November 2023 als Antragsschluss für Verwendungen des Stoffes Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in Medizinprodukten festgelegt. Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind solche Verwendungen von DEHP nach dem Ablauftermin aber nur dann zulässig, wenn für eine bestimmte Verwendung eine Zulassung erteilt wurde oder wenn vor dem Antragsschluss ein Antrag auf Zulassung für eine bestimmte Verwendung gestellt wurde und über den Antrag noch nicht entschieden wurde.

In der Tabelle in Anhang XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird deshalb der Eintrag Nr. 4 für den Stoff Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP) wie folgt geändert:

1. In Spalte 4 („Antragsschluss“) erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Abweichend von Buchstabe a:

1. Januar 2029 für Verwendungen in Medizinprodukten, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 fallen.“

2. In Spalte 5 („Ablauftermin“) erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Abweichend von Buchstabe a:

1. Juli 2030 für Verwendungen in Medizinprodukten, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 fallen.“

Asbest am Arbeitsplatz

Am 30.11.2023 wurde die

Richtlinie (EU) 2023/2668 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

im Amtsblatt der Reihe L veröffentlicht.

„Asbest“ im Sinne der Richtlinie sind die folgenden Silikate mit Faserstruktur, bei denen es sich gemäß der CLP- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 um Karzinogene der Kategorie 1A handelt:

- a) Aktinolith, CAS-Nr. 77536-66-4;
- b) Amosit (Grunerit), CAS-Nr. 12172-73-5;
- c) Anthophyllit, CAS-Nr. 77536-67-5;
- d) Chrysotil, CAS-Nr. 12001-29-5;
- e) Krokydololith, CAS-Nr. 12001-28-4;
- f) Tremolit, CAS-Nr. 77536-68-6.

Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in verschiedenen Wirtschaftszweigen eingesetzt wird, in denen die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Renovierung von Gebäuden, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbest ist gemäß Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein Karzinogen der Kategorie 1A. Laut der Europäischen Statistik der Berufskrankheiten ist Asbest bei Weitem die Hauptursache für berufsbedingte Krebserkrankungen, wobei in den Mitgliedstaaten 78 % der berufsbedingten Krebserkrankungen auf Asbestexposition zurückzuführen sind. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können.

Die Richtlinie gilt daher für alle Tätigkeiten, einschließlich Bau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten, Abfallbewirtschaftung, Bergbau und Brandbekämpfung, bei denen

Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

EU-Institutionen einigen sich bei Ökodesign-Verordnung

Die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 5. Dezember 2023 über die zukünftige Ökodesign-Verordnung verständigt. Ziel der Verordnung ist zukünftig ein nachhaltiges Produktdesign zu fördern, Abfall zu reduzieren und damit zu einer effizienten Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Anzeige

MBT-Seminare 2024
**NEUE EU-Maschinen Verordnung
2023/1230(EU)**

▪ 12.-14. März
▪ 14.-16. Mai
▪ 19.-21. November
Maritim Hotel Köln

**Umstieg
rechtzeitig vorbereiten**

Themen u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergangszeit MaschinenRL / EU-Verordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Verordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

NEHMEN SIE AUCH ONLINE TEIL!

mbt
maschinenbautage
ostermann

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 über Atemalkoholkontrollen und Atemanalysegeräte (Notifizierung 2023/0644/BE)

Mit diesem Entwurf des königlichen Erlasses sollen bestimmte Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 über Atemalkoholkontrollen und Atemanalysegeräte geändert werden. Wenn die Polizei den Blutalkoholspiegel kontrolliert, ist vorgesehen, dass das Mindestvolumen, das für jede Ausatmung in einer Atemalkoholkontrolle oder Atemanalyse erforderlich ist, jetzt 1,2 Liter und nicht mehr 1,9 Liter beträgt. Darüber hinaus ist vorgesehen, die 15-minütige Wartezeit für eine Atemalkoholkontrolle oder eine Atemanalyse ohne vorherige Prüfung abzuschaffen.

Deutschland:

SSB FL 028 - Schnittstellenbeschreibung für Sekundärradaranlagen (Interrogator); Ausgabe März 2023 (Notifizierung 2023/0625/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Sekundärradaranlagen (Interrogator) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) Stand September 2007 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 28.11.2023 (Notifizierung 2023/0702/DE)

Die Muster-Verordnung enthält Festlegungen zur Aufstellung von Feuerstätten, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken, ortsfesten Verbrennungsmotoren, Wasserstoff-Elektrolyseuren, Brennstoffzellen sowie zu Gasleitungsanlagen. Des Weiteren werden Regelungen zur Verbrennungsluftversorgung, zu Aufstellräumen für Feuerstätten, zu Heizräumen, Abgasanlagen und zur Lagerung von Brennstoffen und zur Wasserstoffspeicherung getroffen.

Estland:

Änderung der Verordnung Nr. 118 des Ministers für Wirtschaft und Kommunikation vom 1. Dezember 2009 über „Technische Anforderungen an Funkanlagen, die auf der Grundlage einer Frequenzzulassung eingesetzt werden“ (Notifizierung 2023/0640/EE)

Der Entwurf enthält technische Anforderungen an Funkanlagen, die auf der Grundlage der Frequenzzulassung eingesetzt werden.

Die spezifischen technischen Anforderungen an Funkanlagen sind in den Anhängen 1 bis 5 und 7 aufgeführt, in denen das zu verwendende Frequenzband, der Kanalabstand, die Strahlungsnormen, die Modulation und die Annahmen für die Funkfrequenzplanung angegeben sind. Die relevanten harmonisierten Normen wurden vorgestellt; sie werden zur Verwendung bei der Konformitätsbewertung von Funkanlagen empfohlen.

Im informativen Teil wird die Notifizierungsnummer angegeben, die bei der Notifizierung an die Europäische Kommission erhalten wurde.

Die Anhänge 1 bis 5 und 7 des Verordnungsentwurfs enthalten spezifische Anforderungen an Funkanlagen, die in normative und informative Teile unterteilt sind. Der normative Teil legt die Bedingungen und technischen Anforderungen (genutztes Frequenzband, Bandbreite, Strahlungsnormen, Modulation) für die Nutzung von Funkanlagen und die Voraussetzungen für die Planung von Funkfrequenzen fest. Im informativen Teil werden die entsprechenden harmonisierten Normen genannt, deren Verwendung bei der Konformitätsbewertung und Zertifizierung von Funkanlagen empfohlen wird, und es wird die Notifizierungsnummer angegeben, die bei der Notifizierung an die Europäische Kommission erhalten wurde. Der Teil mit den spezifischen Anforderungen wurde in Abschnitte zu den einzelnen Arten von Anlagen für Funkdienste und Funkgeräten mit geringer Reichweite unterteilt. Seine Struktur hinsichtlich der Funkdienste und der Ziele der Nutzung von Funkfrequenzbändern steht im Einklang mit der Entscheidung ECC/DEC/(01)03 des Ausschusses für elektronische Kommunikation (Electronic Communications Committee – ECC) und mit dem Frequenzinformationssystem des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ECO). Die Anhänge 1 bis 5 und 7 entsprechen dem Formular für

Funkschnittstellen, das 2008 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) und des Funkfrequenzausschusses (RSC) der Europäischen Kommission erstellt wurde. Die Anhänge 6 und 8 der Verordnung bleiben unverändert und werden daher in dieser Notifizierung nicht vorgelegt.

Frankreich:

Verordnung über die Lieferung von injizierbarer Hyaluronsäure (Notifizierung 2023/0619/FR)

Ziel dieses Textes ist es, die Lieferung von Medizinprodukten und injizierbaren Produkten auf Hyaluronsäurebasis angesichts ihrer ernststen Risiken für die menschliche Gesundheit zu regulieren. Er beschränkt somit die Lieferung dieser Produkte an Ärzte und Zahnärzte für ihren professionellen Gebrauch oder auf ihre Verschreibung an einen Patienten. Darüber hinaus verbietet es den Online-Verkauf dieser Produkte sowie deren Einfuhr im Rahmen eines Online-Verkaufs an Einzelpersonen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Online-Verkäufe sind jedoch weiterhin für medizinische Fachkräfte möglich, die befugt sind, Injektionen zu verabreichen (Ärzte und Zahnchirurgen). Angesichts des Verbots des Online-Verkaufs und der Einfuhr im Rahmen eines Online-Verkaufs erfolgt eine Notifizierung gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 (E-Commerce-Richtlinie).

Litauen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Artikel 9, 16, 17 und 21 des Gesetzes Nr. IX-931 über die Kontrolle der Verbreitung von zivilen pyrotechnischen Gegenständen, Nr. XIVP-2107(2) (Notifizierung 2023/0680/LT)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Einfuhr, Ausfuhr, Einführung, Versand, Verteilung und Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände der Klasse P1 für Fahrzeuge, einschließlich Airbags und Sicherheitsgurtvorspannbegrenzsysteme, keine lizenzierte wirtschaftliche Geschäftstätigkeit darstellen.

Wirtschaftsbeteiligte, die über unbefristete Genehmigungen für die Verteilung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 verfügen, müssen Angaben darüber machen, wo F2-Feuerwerkskörper an den in der Genehmigung angegebenen Orten vertrieben werden. Es ist verboten, zivile pyrotechnische Gegenstände an Tankstellen oder innerhalb von 30m von ihnen zu vertreiben. Es ist zudem verboten, Feuerwerkskörper der Kategorie F2 vom 1. Januar bis 30. November zu vertreiben, mit Ausnahme von Einrichtungen, die zur Herstellung und/oder Lagerung von zivilen pyrotechnischen Gegenständen zugelassen sind. F2-Feuerwerkskörper können von Personen ab 18 Jahren erworben werden.

Die Gemeinderäte sind befugt, das Verfahren für die Verwendung von zivilen pyrotechnischen Gegenständen festzulegen und Entscheidungen über die Orte zu treffen, an denen die Verwendung von zivilen pyrotechnischen Gegenständen verboten ist, und über den Zeitpunkt, zu dem ihre Verwendung verboten ist.

Zivile pyrotechnische Gegenstände dürfen nur auf elektronischem Wege vertrieben werden können, wenn die gekauften zivilen pyrotechnischen Gegenstände vom Inhaber einer Lizenz zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Ausfuhr, zur Einführung oder zum Versand der

zivilen pyrotechnischen Gegenständen geliefert werden. Die Lizenzinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Identität (Alter) des Käufers und seine pyrotechnische Bescheinigung/Qualifikation zu überprüfen.

Portugal:

Verordnung zur Annahme der Verordnung über die gesetzliche messtechnische Kontrolle von Temperaturmess- und Aufzeichnungsinstrumenten (Notifizierung 2023/0620/PT)
Die Verordnung zielt darauf ab, Verordnungen zu erlassen, die in ihrem Anwendungsbereich alle temperaturempfindlichen Waren und Produkte gemäß den spezifischen Rechtsvorschriften erfassen. Die Verordnungen müssen den gemeinschaftlichen Leitprinzipien entsprechen und die Konformität von Messgeräten zur Temperaturregelung gewährleisten. Dabei hilft ein harmonisierter Satz technischer Anforderungen, die in ihrem Anwendungsbereich alle temperaturempfindlichen Waren und Produkte gemäß den spezifischen Rechtsvorschriften erfassen.

Spanien:

Entwurf eines königlichen Dekrets zur Änderung des königlichen Dekrets 244/2016 Vom 3. Juni 2016 zur Umsetzung des Gesetzes 32/2014 Vom 22. Dezember 2014 über das Messwesen (Notifizierung 2023/0685/ES)

Mit diesem Änderungsentwurf zum Königlichen Dekret 244/2016 werden:

Anhang III: Festlegung von Kennzeichnungen, Etiketten und Siegeln, und

Anhang IV: Rechtlich relevante messtechnische Software in Messgeräten, die der staatlichen messtechnischen Kontrolle des Königlichen Dekrets 244/2016 vom 3. Juni 2016 unterliegen,

geändert. Diese Anhänge werden an die neuen Softwareanforderungen angepasst und sollen eine bessere Anwendbarkeit und Verständlichkeit der Anforderungen an Beschriftungen, Etiketten und Siegel von Messgeräten ermöglichen, die der staatlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen.

Das Königliche Dekret 244/2016 besteht aus 68 Artikeln, die in fünf Kapitel, drei Übergangsbestimmungen, eine Ausnahmegestimmung und sechs Schlussbestimmungen unterteilt sind. Außerdem enthält das Dekret sechzehn Anhänge zur Regelung spezifischer Aspekte der staatlichen messtechnischen Kontrolle und zur Änderung der spezifischen Regelung von Instrumenten, die unter die Richtlinien 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen und 2014/32/EU über Messgeräte fallen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkung auf die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Änderung der Inmetro-Verordnung Nr. 227 vom 26. Mai 2022 (Pumpen) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/951/Add.7)

Entwurf einer Entschließung 1161 vom 18. Mai 2023 - Entschließung Nr. 825 vom 26. Oktober 2023 über die Mindestanforderungen an die Identität und Qualität von Operationshandschuhen und Handschuhen für nicht-chirurgische Eingriffe aus Naturkautschuk, synthetischem Kautschuk, Mischungen aus Natur- und Synthesekautschuk und Polyvinylchlorid (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1485/Add.2)

China:

Nationale Norm des P.R.C. - Zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für dreiphasige Hochspannungs-Käfigläufer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1770)

Nationale Norm des P.R.C. - Panzerschlauch für den Anschluss von Gasgeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1773)

Nationale Norm des P.R.C. - Zulässige Mindestwerte für die Energieeffizienz und die Energieeffizienzklassen für Leistungstransformatoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1769)

Nationale Norm des P.R.C. - Edelstahl-Wellrohre für den Anschluss von Gasgeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1772)

Nationale Norm des P.R.C. - Kommerzielles gasbetriebenes Gerät (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1774)

Dominikanische Republik:

Messtechnische Vorschrift - technische und messtechnische Anforderungen an Trinkwasserzähler für Haushalte (Notifizierung G/TBT/N/DOM/238)

Ecuador:

Teilweise Änderung der stellvertretenden sanitärtechnischen Verordnung über die Registrierung und Kontrolle von Medizinprodukten zur Anwendung beim Menschen und von Einrichtungen, die die solche Produkte herstellen, einführen, abgeben, verkaufen oder in Verkehr bringen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/325/Add.3)

Israel:

SI 5433 Teil 3 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden - Vernetztes Polyethylen (PE-X): Formstücke (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1294)

SI 900 Teil 2.89 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit: Besondere Anforderungen für gewerbliche Kühlgeräte und Eis - Eisbereiter mit eingebauter oder ferngesteuertem Kältemittelaggregat oder Motor – Kompressor (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1296)

SI 4466 Teil 5 - Stahl für die Bewehrung von Beton: Geschnittene und gebogene Stäbe und Gewebe (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1297)

SI 61439 Teil 1 - Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen: Allgemeine Regeln (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1299)

SI 61439 Teil 2 - Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen: Leistungsschaltgeräte und Steuergerätekombinationen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1300)

Kanada:

1. REC-LAB, Ausgabe 8, Verfahren zur Anerkennung von Prüflaboratorien nach kanadischen Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CAN/710)

Kenia:

DKS 2416-1.1:2023 Informationstechnologie - Lernen, Ausbildung und Training - Computer-Hardware für das eLearning - Spezifikation. Teil 1.1: Desktop-Computer (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1374/Add.1)

DEAS 1070: 2021 Medizinisches Wattestäbchen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1153/Add.1)

KS 2968-2022 Zähler für die Abgabe von Flüssiggas (LPG) aus Gasflaschen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1279/Add.1)

KS 2982:2023 Portlandzementklinker – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1409/Add.1)

Kuwait:

Stecker, feste oder tragbare Steckdosen - Steckdosen und Geräteeingführungen für industrielle Zwecke - Teil 2: Maßliche Kompatibilitätsanforderungen für Stift und Kontakt - Rohrzubehör (Notifizierung G/TBT/N/KWT/658)

Mexiko:

Draft Mexican Official Standard PROYNOM - 007 - SCT2 - 2021: Vorschriften für die Konstruktion, UN-Kennzeichnung und Prüfung von Verpackungen/Containern und Großpackmitteln (IBCs) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/505/Add.2)

Nicaragua:

NTON 24001:2023 Gesundheitstechnik. Medizinische Geräte. Anforderungen für die Gesundheitsregistrierung (Notifizierung G/TBT/N/NIC/178)

Peru:

Entwurf der peruanischen Metrologienorm (PNMP) Nr. 014-1:023 - "Elektrizitätsmessgeräte . Part 1: Generalanforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen - Messgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/PER/154)

Entwurf der peruanischen Metrologienorm (PNMP) Nr. 014-2:2023 - "Elektrizitätsmessgeräte. Teil 2: Allgemeine und spezifische Anforderungen zum Schutz der messtechnischen Eigenschaften von softwaregesteuerten Elektrizitätszählern (Firmware)" (Notifizierung G/TBT/N/PER/155)

Russland:

Änderungsentwurf der Regeln für die Genehmigung des Inverkehrbringens und die Beurteilung von Arzneimitteln Produkte für den menschlichen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/RUS/154)

Ukraine:

Entwurf eines Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der Liste der Produkte für Produkte für die Anwendung bestimmter technischer Vorschriften und zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/266/Add.1)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Luftentfeuchter (Notifizierung G/TBT/N/USA/996/Rev.1)

Erhöhte Anreicherung von konventionellen und störfalltoleranten Brennstoffauslegungen für Leichtwasserreaktoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/2045/Add.1)
Gewerbliche und industrielle Ventilatoren und Gebläse (Notifizierung G/TBT/N/USA/1842/Add.6)

Null-Emissions-Verordnung für Gabelstapler (Notifizierung G/TBT/N/USA/2066)
Überprüfung der Leistungsstandards für neue Quellen für sekundäre Bleischmelzen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1947/Add.2)

Energieeinsparungsprogramm für Gerätenormen: Energieeinsparungsnormen für Öfen in Wohngebäuden und gewerbliche Warmwasserbereiter (Notifizierung G/TBT/N/USA/1655/Add.8)

Medizinische Produkte; Produkte der allgemeinen und plastischen Chirurgie; Klassifizierung bestimmter fester Wundauflagen; Wundauflagen in Form von Gel, Cremes oder Salben und

flüssige Wundwaschmittel; (Notifizierung G/TBT/N/USA/2071)

Vorgeschlagene Änderungen der Verordnungen über die Effizienz von Haushaltsgeräten, 22-AAER-04 (Notifizierung G/TBT/N/USA/2074)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Wärmepumpen mit Wasser als Energiequelle (Notifizierung G/TBT/N/USA/1913/Add.1)

Konformitätsbescheinigungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/820/Add.1)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011
- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU
- Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 09.11.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2461 veröffentlicht und trat am 09.11.2023 in Kraft.

Hiermit wird der Anhang I im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/451 geändert, indem die Ziffern 8 bis 12 eingefügt werden.

8. EN 16510-2-1:2022 „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-1: Raumheizer

9. EN 16510-2-2:2022 „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-2: Kamineinsätze einschließlich offene Kamine“

10. EN 16510-2-3:2022 „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-3: Herde“

11. EN 16510-2-4:2022 „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-4: Heizkessel für feste Brennstoffe - Nennwärmeleistung bis 50 kW“

12. EN 16510-2-6:2022 „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-6: Mechanisch mit Holzpellets beschickte Raumheizer, Einsätze und Herde“

Zu beachten sind die jeweiligen Fristen für die Koexistenzperioden der ersetzten Normen. Diese Änderungen sind bereits in der informativen Gesamtliste (PDF-Format) eingearbeitet: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/construction-products-cpdcpr_en

Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 01.12.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2669 veröffentlicht und trat am 01.12.2023 in Kraft.

Hiermit wird der Anhang I im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2191 wie folgt geändert:

- 1) Die Zeilen 1 und 4 werden gestrichen. Dies gilt ab dem 1. Juni 2025.
- 2) Die folgenden Zeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

1a. EN 50360:2017 „Produktnorm zum Nachweis der Übereinstimmung von schnurlosen Kommunikationsgeräten mit den Basisgrenzwerten und Expositionsgrenzwerten für die Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 300 MHz bis 6 GHz: Geräte, die in enger Nachbarschaft zum Ohr benutzt werden“
EN 50360:2017/A1:2023

4a. EN 50566:2017 „Produktnorm zum Nachweis der Übereinstimmung von schnurlosen Kommunikationsgeräten mit den Basisgrenzwerten und Expositionsgrenzwerten für die Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 30 MHz bis 6 GHz: In enger Nachbarschaft zum menschlichen Körper handgehaltene und am Körper getragene Geräte“
EN 50566:2017/A1:2023

Diese Änderungen sind bereits in der informativen Gesamtliste (Excel- oder PDF-Format) eingearbeitet:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/radio-equipment_en

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 11.12.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2752 veröffentlicht und trat am 11.12.2023 in Kraft. Hiermit wird der Anhang im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 wie folgt geändert:

Ergänzungen und Streichungen

63a. EN 892:2012+A3:2023 „Bergsteigerausrüstung - Dynamische Bergseile - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

77a. EN 1384:2023 „Schutzhelme für reiterliche Aktivitäten“

84. wird gestrichen (gilt ab 11. Juni 2025)

84a. EN ISO 10819:2013 „Mechanische Schwingungen und Stöße - Hand-Arm-Schwingungen - Messung und Bewertung der Schwingungsübertragung von Handschuhen in der Handfläche (ISO 10819:2013)

EN ISO 10819:2013/A1:2019

EN ISO 10819:2013/A2:2022“

112a. EN 13089:2011+A3:2023 „Bergsteigerausrüstung - Eisgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“

Diese Änderungen sind bereits in der informativen Gesamtliste (Excel- oder PDF-Format) eingearbeitet:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/personal-protective-equipment_en

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 13.12.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2723 veröffentlicht und trat am 13.12.2023 in Kraft. Dieser Durchführungsbeschluss enthält eine GESAMTLISTE der harmonisierten Normen im Anhang I. Somit wird der Durchführungsbeschluss 2019/1956 aufgehoben. Er gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang II des vorliegenden Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zu dem im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkt, zu dem diese Fundstellen gestrichen werden.

Außerdem wird ebenfalls die Mitteilung 2018/C 326/02 aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang III des vorliegenden Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zu dem im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkt, zu dem diese Fundstellen gestrichen werden.

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage-lvd_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

EU-Parlament stimmt dem Handelsabkommen mit Neuseeland zu

Das EU-Parlament hat am 22. November 2023 dem Handelsabkommen mit Neuseeland zugestimmt. Dadurch sollen die neuseeländischen Zölle auf EU-Ausfuhren bei seinem Inkrafttreten vollständig beseitigt werden. Im Gegenzug sollen nach sieben Jahren 98,5 Prozent der EU-Zölle auf den neuseeländischen Handel abgeschafft werden.

Es ist davon auszugehen, dass die EU-Mitgliedstaaten dem Abkommen ebenfalls in Kürze zustimmen werden. Wenn das Abkommen von Neuseeland ratifiziert worden ist, kann es voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten.

Neues EU-Tool für den Außenhandel

(Quelle: Trade News - Ausgabe 10, November 2023 der Deutsche Industrie- und Handelskammer DIHK, www.dihk.de)

Am 13.11.2023 hat die EU-Kommission das neue EU-Außenhandelsstool „Access2Conformity“ vorgestellt. Dieses soll zum internationalen Bürokratieabbau beitragen, indem Unternehmen EU-Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung in Drittländern besser nutzen können.

Wenn Unternehmen Waren in ein Handelspartnerland exportieren, müssen diese Waren von Konformitätsbewertungsstellen im Bestimmungsland zertifiziert werden, um sicherzustellen, dass sie den örtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen, selbst wenn sie bereits für den heimischen Markt zertifiziert sind. Dies bedeutet, dass Exporteure bzw. Exporteurinnen ihre Waren doppelt prüfen lassen müssen. Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung können dieses Problem lösen. Im Falle der EU ermöglichen sie es dem ausführenden Mitgliedstaat, seine eigene Konformitätsbewertungsstelle zu benennen, die in der Lage ist, die ausgeführten Produkte zu prüfen und zu zertifizieren, um sicherzustellen, dass sie den Regeln und Vorschriften des einführenden Handelspartners entsprechen. So müsste beispielsweise ein EU-Exporteur bzw. eine EU-Exporteurin, der seine/ ihre Waren nach Kanada versendet und dessen/ deren Produkte bereits von einer Konformitätsbewertungsstelle eines EU-Mitgliedstaats geprüft und zertifiziert wurden, nicht das kostspielige Verfahren einer erneuten Prüfung seiner Produkte durch eine kanadische Konformitätsbewertungsstelle durchlaufen.

Access2Conformity, das in das Access2Markets-Portal integriert ist, kann EU-Exporteuren und EU-Exporteurinnen dabei helfen festzustellen, wo in der EU sie Produktprüfungen und -zertifizierungen durchführen können, wenn sie in bestimmte Drittländer exportieren. Dies gilt für Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Vereinigten Staaten und die Schweiz. Bei einer Suche im Portal nach Gütern, die von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung mit den jeweiligen Ländern abgedeckt sind, erscheint nun ein automatischer Hinweis auf die relevanten Konformitätsbewertungsstellen.

Link zu „Access2Conformity“: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/home>

Termine

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG – CE-Konformitätsbewertungsverfahren

Termin: 11.01.2024 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Live-Online-Seminar

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail jruda@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 804

CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation

Termin: 27.02.2024

Veranstalter: TÜV Nord Akademie

Ort: Essen

Mehr Infos: <https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/ce-dokumentationsbevollmaechtigter-und-technische-dokumentation-a/>

Deutscher Kongress für Maschinensicherheit

Termin: 5. - 6.03.2024

Veranstalter: WEKA Akademie

Ort: Wiesbaden

Mehr Infos: <https://www.kongress-maschinensicherheit.de/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

Functional Safety Architect (m/w/x)

Carl Zeiss AG
Oberkochen



In Kooperation mit Stepstone

Techniker / Ingenieur (m/w/d) Funktionale Sicherheit

Spinner Werkzeugmaschinenfabrik GmbH
Sauerlach bei München



Technischer Redakteur (m/w/d)

Elementar Analysensysteme GmbH
Langenselbold



Ingenieur für funktionale Sicherheit und Security im Maschinenbau (gn)

BAUER Maschinen GmbH
Aresing



Viele weitere Jobs z.B. bei Okuma Deutschland GmbH, Diener electronic GmbH, ESG, KS Engineers, WÜRTH u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Commission implementing Regulation (EU) .../...of XXX laying down operational details for the product database established under Regulation (EU) 2017/1369 of the European Parliament and of the Council (Ökodesignrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission vom 17. November 2023 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner, zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des

CE-Newsletter sagt Danke!

Und schon wieder sind 12 Newsletterausgaben und somit ein weiteres Jahr vorbeigeeilt. Und wieder bedanken wir uns herzlich und freuen uns auf weitere Jahre mit spannenden CE-News, treuen Lesern und guten Partnern.



- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2669 der Kommission vom 27. November 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 hinsichtlich harmonisierter Normen für schnurlose Kommunikationsgeräte, die in enger Nachbarschaft zum Ohr oder zum menschlichen Körper benutzt werden (Funkanlagenrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2461 der Kommission vom 7. November 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/451 über die harmonisierten Normen für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bauproduktverordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2752 der Kommission vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für Bergsteigerausrüstung, Schutzhelme für reiterliche Aktivitäten und Handschuhe (PSA-Verordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2723 der Kommission vom 6. Dezember 2023 über harmonisierte Normen für elektrische Betriebsmittel zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Niederpannungsrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2023/2482 der Kommission vom 13. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Stoffes Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in Medizinprodukten (Medizinprodukteverordnung)

Praxistipps

SOFTEMA - Neue Software-Version 1.2.0

Die Version 1.2.0 der kostenlosen Software "SOFTEMA" steht zum Download bereit.

Projekte aus vorherigen Versionen können in SOFTEMA 1.2.0 geöffnet und weiterbearbeitet werden. Die Projekte werden automatisch aktualisiert.

Die Änderungen, Anpassungen und behobenen Fehler sind in der mitgelieferten Readme-Datei beschrieben.

Den Download-Link, die aktuell verfügbare Dokumentation und weiterführende Links finden Sie auf der SOFTEMA-Webseite: <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-maschinenschutz/software-softema/index.jsp>

... und weiterhin

Warnung: Fake-Kostenbescheide der Europäischen Kommission/ Europäisches Justizportal

(Quelle: Internetseite der IHK Kassel-Marburg, www.ihk.de/kassel-marburg)

Anlässlich der erneuten Aussendung von Kostenbescheiden, welche aussehen, als kämen sie von der Europäischen Kommission, hat der Deutsche Schutzverband gegen

Wirtschaftskriminalität e.V. einen Warnhinweis herausgegeben.

Für die Erfassung von Neugründungen soll eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 496,05 Euro gezahlt werden. Der Schutzverband warnt ausdrücklich davor, Einzahlungen auf das belgische Konto vorzunehmen!

Bereits im Sommer wurde vor ähnlichen Fake-Bescheiden des Europäischen Justizportals gewarnt. Auch diese neuen Fake-Bescheide sehen täuschend echt aus. Hier sehen Sie einen solchen Bescheid und erhalten weitere Informationen:

<https://www.dsw-schutzverband.de/news/europ%C3%A4isches-unternehmensregister-falsche-kostenbescheide>

Sollten weitere Beschwerden im Umlauf sein, wäre der Schutzverband für entsprechende Hinweise dankbar!

Weihnachtsmann mit Mindestlohn



*Es duftet lecker in den Küchen,
nach Enten, Äpfeln und nach Nüssen,
der Weihnachtsmann hat das gerochen
und schnell im guten Hause vorgesprochen.*

*Dumm nur, dass man ihn für den Kellner hält,
er dies erst merkt, als man Befehle bellt.*

*Tu dies, mach das und deck den Tisch,
und höre auf zu naschen.*

*Wir zahlen schließlich Mindestlohn,
direkt in deine Taschen.*

*Der Weihnachtsmann, der wundert sich fürwahr,
merkt sich das prächt'ge Haus für's nächste Jahr.
Dann fliegt er einen weiten Bogen, denn noch einmal
soviel ist sicher, wird er nicht Servicepersonal.*

Frohes Fest und alles Gute im neuen Jahr!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)